

---

## Öffentliche Bekanntmachung

---

### der Stadt Bochum über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Bochum wird in der Zeit vom **06. September bis 10. September 2021** zu folgenden Öffnungszeiten:

|                                           |                         |
|-------------------------------------------|-------------------------|
| montags, dienstags, donnerstags, freitags | von 8:00 bis 18:00 Uhr, |
| mittwochs                                 | von 8:00 bis 12:00 Uhr, |

in der Sonderarbeitsgruppe Wahlen im Eingangsbereich des Bildungs- und Verwaltungszentrums (BVZ), Gustav-Heinemann-Platz 2 - 6, Raum 069, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl - vom 06. September bis zum 10. September 2021 - spätestens am 10. September bis 18:00 Uhr, im Bildungs- und Verwaltungszentrum Bochum (Anschrift siehe oben) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 140 Bochum I oder im Wahlkreis 141 Herne-Bochum II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen. Der Wahlkreis ist auf dem Wahlschein aufgedruckt.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
- b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Bochum gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr, bei der Sonderarbeitsgruppe Wahlen im Eingangsbereich des Bildungs- und Verwaltungszentrums (BVZ), Gustav-Heinemann-Platz 2 - 6, oder in einer der Außenstellen für Wahllangelegenheiten (am 24. September 2021 bis 12:00 Uhr) mündlich (aber nicht fernmündlich), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Außenstellen für Wahllangelegenheiten:

- Rathaus Wattenscheid, Friedrich-Ebert-Str. 7, 44866 Bochum,
- Amtshaus Gerthe, Heinrichstr. 42, 44805 Bochum,
- Bürgerbüro Langendreer, Carl-von-Ossietzky-Platz 1, 44892 Bochum,
- Uni-Center Querenburg, Querenburger Höhe 256, 44801 Bochum,
- Amtshaus Weitmar, Hattinger Str. 389, 44795 Bochum.

Öffnungszeiten sind:

|                                                                       |                     |
|-----------------------------------------------------------------------|---------------------|
| <u>Sonderarbeitsgruppe Wahlen im Bildungs- und Verwaltungszentrum</u> |                     |
| montags, dienstags, donnerstags, freitags                             | 8:00 bis 18:00 Uhr, |
| mittwochs                                                             | 8:00 bis 12:00 Uhr, |

|                                             |                      |
|---------------------------------------------|----------------------|
| <u>Außenstellen für Wahlangelegenheiten</u> |                      |
| montags, dienstags                          | 8:00 bis 14:00 Uhr,  |
| mittwochs, freitags                         | 8:00 bis 12:00 Uhr,  |
| donnerstags                                 | 13:00 bis 19:00 Uhr. |

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, jedoch nur im Wahlbüro Junggesellenstr. 8, Zi. 211, in 44787 Bochum gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ebenfalls nur im Wahlbüro, Junggesellenstr. 8, Zi. 211, in 44787 Bochum ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, im Wahlbüro, Junggesellenstr. 8, Zi. 211, in 44787 Bochum stellen.

Die Öffnungszeiten des Wahlbüros (Junggesellenstr. 8) am Wahlwochenende sind folgende:

|                     |                     |
|---------------------|---------------------|
| Samstag, 25.09.2021 | 8:00 bis 12:00 Uhr, |
| Sonntag, 26.09.2021 | 8:00 bis 15:00 Uhr. |

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin / der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Am Wahltag kann er bis 16:00 Uhr nur noch in den Amtsbriefkasten des Rathauses Bochum-Mitte eingeworfen oder bis 18:00 Uhr im Neuen Gymnasium Bochum, Querenburger Str. 45, 44789 Bochum, abgegeben werden.

Bochum, den 17. August 2021



Thomas Eiskirch  
Oberbürgermeister

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.bochum.de/amtsblatt](http://www.bochum.de/amtsblatt) veröffentlicht.